

## **Satzung der Gemeinde Herscheid**

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage  
Räriner Straße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2  
Herscheid-Rahlenberg im Wege der Kostenspaltung vom  
16.12.1969

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167, SGV. NW. 2020) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW. S. 656), der §§ 127 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Gemeinde Herscheid vom 30.10.1969 hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 16.12.1969 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Für die Erschließungsanlage Räriner Straße, soweit sie im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 Herscheid-Rahlenberg liegt (von der Abzweigung der Straße „Auf der Nacht“ bis zur Einmündung in die alte Räriner Straße beim Hause Werner Cordt), sind der Grunderwerb und die Freilegung der Grundflächen im Sinne des VI. Teiles des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Gemeinde Herscheid vom 30.10.1969 abgeschlossen, mit Ausnahme des Grunderwerbs für die Grundstücke Gemarkung Herscheid Flur 12 Parzellen 198 und 208 in Größe von insgesamt 52 qm. Diese beiden Flurstücke werden später von der Gemeinde Herscheid erworben; die Grunderwerbskosten gehören nicht zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand.
- (2) Die Fahrbahn und die Entwässerungsanlagen der Räriner Straße sind in ihrem jetzigen Zustand im Sinne des § 9 der o. a. Satzung endgültig hergestellt.

### **§ 2**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die in § 1 bezeichneten Teile der Erschließungsanlage wird gem. § 8 der o. a. Satzung im Wege der Kostenspaltung erhoben. Hierzu gehören:

- a) Grunderwerb und Freilegung der Grundflächen für die gesamte Erschließungsanlage (Fahrbahn und Bürgersteige),
- b) Herstellung der Fahrbahn mit Teerdecke einschl. Unterbau,
- c) Entwässerungsanlagen.

### **§ 3**

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die von der oben bezeichneten Straße erschlossen werden.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

